

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6748 —**

Sanierungsmaßnahmen für Altlasten

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – U III 6 – 98/2 – hat mit Schreiben vom 13. Januar 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat während dieser Legislaturperiode im Rahmen der umfassenden Änderung des Abfallrechts auch Vorschriften zur Sanierung von Altlasten in das Gesetzgebungsverfahren eingebbracht. Diese betreffen die aus Gründen der Umweltvorsorge erforderliche Erkennung und Überwachung von Altlasten. Die in § 11 des Abfallgesetzes aufgenommenen neuen Vorschriften gestatten erstmals eine Anwendung des Abfallrechts auf Abfallentsorgungsanlagen und auf Grundstücke, auf denen vor Inkrafttreten des früheren Abfallbeseitigungsgesetzes (11. Juni 1972) Abfälle angefallen, behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Im übrigen hat die Umweltministerkonferenz auf ihrer 25. Sitzung am 8. November 1985 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, welche neben den finanziellen und organisatorischen auch die rechtlichen Fragen der Altlastensanierung untersuchte; die Arbeitsgruppe hat das Ergebnis ihrer Untersuchung der 26. UMK im Frühjahr 1986 vorgelegt. Ein weitergehender Bedarf zur Änderung des Abfallrechts ist weder dort noch in den Parlamentarischen Beratungen zur 4. Novelle des Abfallbeseitigungsgesetzes festgestellt worden. Soweit das Abfallrecht bei der Sanierung von Altlasten Anwendung findet, reichen seine Vorschriften aus, um die vor Ort erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bislang stehen bei der notwendigen Sanierung von Altlasten in der Regel Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Vordergrund, wozu das Polizei- und Ordnungsrecht die entsprechenden Anordnungen ermöglicht.

Die Stadt Bielefeld und das Land Hamburg führen gegenwärtig Sanierungsmaßnahmen für Altlasten durch.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es die Bundesregierung versäumt hat, in dieser Wahlperiode die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für derartige Maßnahmen zu schaffen.

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Sanierung einer Altlast nach dem Abfallrecht durchgeführt werden?

Welche Vorschriften des Abfallrechts zur Anwendung kommen, hängt von Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ab. Nach den Vorschriften des Zivilrechts sind einmal abgelagerte Abfälle Bestandteil des jeweiligen Grundstücks. Erst wenn eine Altablagerung ausgekoffert wird, entstehen dabei wieder Abfälle, auf deren weitere Behandlung, Beförderung, Lagerung oder Ablagerung alle Vorschriften des Abfallrechts von Bund und Ländern anzuwenden sind. Für die Auskofferung selbst bedarf es keiner besonderen abfallrechtlichen Genehmigung; diese Maßnahme kann vielmehr unmittelbar nach dem Ordnungsrecht erfolgen.

Kann eine alte Deponie, die nach Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes betrieben wurde, vor Ort belassen werden, so kann die zuständige Behörde von dem Inhaber der Anlage alle Vorkehrungen verlangen, die – neben einer Rekultivierung – erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 10 Abs. 2 AbfG). Inhaber im Sinne von § 10 Abs. 2 AbfG ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Deponie innehatte und die Betriebsführung wahrgenommen hat. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Betreiber handelt.

Für die Sanierung von Anlagen, die vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegt wurden, enthalten fast alle Abfallgesetze der Länder ergänzende Bestimmungen; im übrigen können erforderliche Sanierungsmaßnahmen aufgrund der allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder angeordnet werden.

2. Ist für eine umfassende Sanierung (obere Abdeckung, Spundwände) im bebauten Bereich ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen?

Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sind nach dem Abfallrecht für Anlagen erforderlich, die erst zur Lagerung und Ablagerung von Abfällen errichtet werden sollen. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei Altlasten um bereits in der Vergangenheit erfolgte Ablagerungen, auf welche die Vorschriften über die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen keine Anwendung finden.

Ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann allerdings bei einer Anlage in Betracht kommen, die noch betrieben wird und deren Sanierung nicht über nachträgliche Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Satz 1 AbfG möglich ist.

3. Wenn eine abfallrechtliche Regelung nicht möglich ist, in welcher Form ist dann eine Altlastensanierung nach dem Baurecht (Baugenehmigung) möglich?

Soweit die Sanierung bauliche Maßnahmen auf den betroffenen Gründstücken erfordert (z. B. Spundwände), sind die Vorschriften des Baurechts zu beachten, die je nach Sachlage Anforderungen an die Bauausführung stellen können. Hierbei sind insbesondere baurechtliche Bestimmungen der Länder zu beachten.

4. Kann unter der Voraussetzung, daß Gesundheitsverfahren gegeben sind, auf baurechtliche oder abfallrechtliche Verfahren verzichtet werden (die mehrere Jahre dauern) und unmittelbar nach dem Ordnungsrecht vorgegangen werden?

Nach dem Ordnungsrecht kann zur Abwendung akuter Gefährdungen, z. B. zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, die im Einzelfall erforderliche Maßnahme getroffen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder und Gemeinden – insbesondere bei Gefahr im Verzug – die erforderlichen Verfahren zügig durchführen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333